

Nach der Untersuchung der Ursachen und der Bedeutung des Erlasses der Wirtschaftsstrafverordnung sind die weiteren Darlegungen der Erläuterung der einzelnen Bestimmungen der Wirtschaftsstrafverordnung gewidmet. Dabei werden zunächst die Angriffe gegen die demokratische Wirtschaftsordnung behandelt, die die gefährlichsten und schwersten Anschläge auf unsere Wirtschaft darstellen: Das sind die Verbrechen gegen die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung.

2. Die Verbrechen gegen die Wirtschaftsplanung und die Versorgung der Bevölkerung (§ 1 WStVO)

Von grundlegender Bedeutung ist in unserem Staat die Planung, sie ist ein Grundprinzip unserer Wirtschaftsordnung. Die Politische Ökonomie des Marxismus-Leninismus lehrt:

„Das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum an den Produktionsmitteln und die vergesellschaftete sozialistische Großproduktion in der Industrie wie auch in der Landwirtschaft machen es . . . objektiv notwendig und möglich, die gesamte Volkswirtschaft planmäßig, proportional zu entwickeln.“¹⁹⁾

Nur der in unseren Volkswirtschaftsplänen festgelegte Wirtschaftsablauf ist die Garantie für die schnelle materielle Besserstellung des Lebens der Werktätigen, die Mehrung des sozialistischen Eigentums, die Festigung der demokratischen Staatsmacht sowie die Herbeiführung der Einheit Deutschlands. Stockungen dieses Planmechanismus gefährden die Verwirklichung der festgesetzten wirtschaftlichen Aufgaben, gefährden die Versorgung der Bevölkerung und geben den Feinden Auftrieb, vorhandene Schwierigkeiten für ihre verderbliche Hetze gegen uns auszunutzen. Deshalb sind die in den mannigfaltigsten Formen möglichen Angriffe gegen die Wirtschaftsplanung und gegen die Versorgung der Bevölkerung die gefährlichsten Anschläge auf das Wirtschaftssystem der Deutschen Demokratischen Republik. Hieraus erklären sich die große Bedeutung des § 1 WStVO und der Grund für die hohen Strafdrohungen, wie sie in keiner der übrigen Bestimmungen der Wirtschaftsstraf Verordnung im Regelfall vorgesehen sind.

- a) Das durch § 1 WStVO geschützte Objekt ist die Wirtschaftsplanung oder die Versorgung der Bevölkerung. Es richten sich die in § 1 beschriebenen Handlungen gegen das ordnungsmäßige Funktionieren der sozialistischen Planwirtschaft oder gegen die Maßnahmen, die die Regierung unserer Deutschen Demokratischen Republik und die Dienststellen der Wirtschaftsverwaltung zur Verbesserung des Lebens-

19) Lehrbuch der Politischen Ökonomie, herausgegeben von der Akademie der Wissenschaften der UdSSR, Institut für Ökonomie, Dietz Verlag Berlin 1955, S. 473.